

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Newsletter erhalten Sie einen kurzen Überblick über wesentliche Aspekte, die das neue Schuljahr unter Pandemie-Bedingungen bestimmen. Da die verschiedenen Ausbildungsgänge unserer Schule unterschiedlichen Ministerien unterstehen (Kultus- oder Sozialministerium) gelten teils verschiedene Hygiene- und Unterrichtsvorschriften.

Hygieneregeln in der Schule:

Durch die Umsetzung unterschiedlicher Hygienemaßnahmen versuchen wir, einen unbelasteten Unterrichtsbetrieb vor Ort an der Schule zu sichern. Ziel dabei ist es, größere Gruppenbegegnungen im Schulhaus zu vermeiden, um einem erhöhten Infektionsrisiko im Sinne der Auszubildenden, Lehrpersonen und den Beschäftigten in den Ausbildungsbetrieben vorzubeugen. Die Hygieneregeln gelten für alle an der Schule beschäftigten Personen, für Auszubildenden und für Schülerinnen und Schüler. Für das Gelingen sind wir auf das Verständnis, die Akzeptanz und das Verhalten aller Beteiligten angewiesen. Im Wesentlichen sind dies:

- Abstandsregel von 1,5 m
(Fachbereich 1 Altenpflege: auch im Klassenzimmer;
(Fachbereich 2 Sozialpädagogik + Fachbereich 3 berufliches Gymnasium: gilt nicht im Klassenzimmer)
- Wegesystem im Schulhaus
- Verschobene Start- und Pausenregelung
Fachbereich 1 Altenpflege: normale Unterrichtszeiten
Fachbereich 2 Sozialpädagogik: 10 Minuten später
Fachbereich 3 berufliches Gymnasium: 20 Minuten später
- Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes auf dem gesamten Schulgelände
(nicht während des Unterrichts)
- Nicht mehr als 1 Person gleichzeitig im Toilettenbereich
- Regelmäßiges Lüften der Klassenzimmer
- Hinweise zum regelmäßigen und gründlichen Händewaschen mit Seife
- Hinweise zur Hust- und Niesetikette
- Hinweise zum Verhalten beim Auftreten von Krankheitssymptomen
- Desinfektionsspender in der Verwaltung sowie auf den Toiletten

Alle Schüler*innen wurden/werden in den ersten Schultagen in die Hygieneregeln eingewiesen.

Unterricht im Schuljahr 2020/2021:

Der Unterricht in den Fachbereichen 2 und 3 sowie der Fachweiterbildung in der Pflege und der Praxisanleiter findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt, d. h. Schüler*innen und Lehrer*innen treffen sich persönlich im Klassenzimmer.

Dennoch können erneut Situationen eintreten, die Fernunterricht nötig machen, sei es durch ein erhöhtes Risiko bei Infektion einzelner Auszubildender bzw. Lehrpersonen oder durch Quarantänemaßnahmen, die Gruppen oder auch ganze Klassen betreffen können.

Der Unterricht in der Pflege, Altenpflegehilfe (auch für Migranten) und Alltagsbetreuer findet weiterhin mit Abstandsregel und (meist) in Gruppenteilung statt. Hier werden die Schüler*innen im wöchentlichen Wechsel im Präsenzunterricht sein bzw. digital unterrichtet.

Sonderfall Risikoschüler*in:

Zum Ende der Sommerferien erhielten die Schüler*innen postalisch einen Antrag auf Befreiung vom Präsenzunterricht. Dieser Antrag hat nur Gültigkeit für die Schüler*innen der Klassen FSSP, BKSP, BFK, SGG, FWP_L, FWP_G und PAL.

Schüler*innen, die diese Ausbildungen besuchen, können sich durch den Antrag als Risikoschüler*in melden und sind dann vom Präsenzunterricht entbunden. Ein entsprechender Nachweis ist der Schule unverzüglich vorzulegen.

Diese Regelung gilt nicht für die AP, APH, ZAPH und AB.

Fernunterricht:

Laut Verordnung der Landesregierung unterliegt die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Fernunterricht der Schulpflicht. Eine Nichtteilnahme am Fernunterricht wird deshalb wie eine Nichtteilnahme am Präsenzunterricht behandelt und die Anwesenheit somit auch kontrolliert. Der Fernunterricht, falls nötig, findet an unserer Schule zu den üblichen Zeiten gemäß Stundenplan statt. Risikoschüler*innen und jene, die sich in Quarantäne befinden, müssen am Fernunterricht teilnehmen. Inhalte des Fernunterrichtes sind für die Auszubildenden verbindlich.

Grundsätzlich können alle Unterrichtsinhalte, die im (Fern-) Unterricht erarbeitet, geübt oder vertieft wurden, Gegenstand einer Leistungsfeststellung sein. Auch Leistungen (schriftlich wie mündlich), die während des Fernunterrichtes erbracht werden, können in die Leistungsfeststellung einbezogen werden.

Klassenarbeiten bei Risikoschüler*innen erfordern jeweils Einzelfallregelungen und finden in der Schule statt.

Betretungsverbot

Dies gilt für alle Schüler*innen und Mitarbeiter*innen der Schule, wenn mindestens eines der folgenden Symptome vorliegt:

- Fieber ab 38°
- Trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankung)
- Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)

Ich hoffe, dass wir im kooperativen Sinne die Herausforderungen dieses besonderen Schuljahres meistern.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Claudia Fackler
Schulleiterin